

Freiwilliger Einkauf

Spital

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

SV-Nummer

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

eingetragene Partnerschaft

aufgelöste Partnerschaft

verwitwet

Bestätigung

Sind Sie zurzeit arbeitsunfähig?

ja nein

Haben Sie Freizügigkeitsguthaben (2. Säule), die **nicht** in einer Pensionskasse eingebraucht worden sind?

ja nein

→ Wenn ja: Wie hoch war das Guthaben Ende des letzten Kalenderjahres?

CHF

Waren Sie schon einmal selbständigerwerbend (ohne Zugehörigkeit zu einer 2. Säule)?

ja nein

→ Wenn ja: Bestehen aus dieser Zeit Vorsorgekonti oder –policen in der 3. Säule?

ja nein

→ Wenn ja: Wie hoch war das Guthaben Ende des letzten Kalenderjahres?

CHF

Haben Sie einen Vorbezug für Wohneigentum getätigkt und noch nicht vollständig zurückgezahlt?

ja nein

Ist ein Teil Ihres Altersguthabens infolge Ehescheidung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres Ex-Partners/Ihrer Ex-Partnerin überwiesen worden?

ja nein

Beziehen Sie eine Altersrente einer anderen Pensionskasse oder haben Sie bereits ein Alterskapital bezogen?

ja nein

→ Wenn ja: Bitte Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung mitschicken über das Kapital, das ausbezahlt bzw. für die Rente verwendet worden ist.

Sind Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen?

ja nein

→ Wenn ja: Waren Sie bereits früher bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert? (Bitte Kopie des Versicherungsausweises oder der Austritts-abrechnung beilegen.)

ja nein

→ Datum des Zuzugs aus dem Ausland

Sie haben alle Fragen mit «**Nein**» beantwortet und haben noch Einkaufspotential: Überweisen Sie den gewünschten Betrag von Ihrem **persönlichen Konto** auf das Konto der Vorsorgestiftung VLSS, **CH23 0023 5235 3807 5701 Z**, UBS (Switzerland) AG. Bitte geben Sie als Verwendungszweck «**Einkauf**» und Ihre **Sozialversicherungsnummer** an und senden Sie das **unterschriebene Formular** per E-Mail an vlss@valitas.ch oder per Post zurück.

Falls Sie mindestens eine Frage mit «**Ja**» beantwortet haben, senden Sie uns bitte das Formular sowie die entsprechenden Belege. Wir berechnen den maximal möglichen Einkaufsbetrag und informieren Sie darüber.



Wichtige Informationen zum freiwilligen Einkauf

Rechtliche Bestimmungen

- Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, muss dieser vor einem Einkauf zuerst vollständig zurückgezahlt werden.
- Erfolgt ein freiwilliger Einkauf, so ist das gesamte Altersguthaben während drei Jahren für Kapitalbezüge gesperrt. Dies betrifft insbesondere Auszahlungen bei Pensionierung, Vorbezüge für Wohneigentum und Barauszahlungen bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder endgültigem Verlassen der Schweiz.
- Einkäufe zur Rückzahlung von Vorbezügen infolge Scheidung können bei voller Arbeitsfähigkeit grundsätzlich jederzeit gemacht werden.
- Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, können während der ersten fünf Jahre maximal 20% des versicherten Lohnes pro Jahr einkaufen.
- Falls eine versicherte Person während einer früheren selbständigen Erwerbstätigkeit anstelle von BVG-Guthaben Vermögen in der Säule 3a angespart hat und dieses Guthaben den vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) festgelegten Maximalbetrag übersteigt, reduziert sich die mögliche Einkaufssumme um den übersteigenden Betrag.
- Ist eine fröhpensionierte Person weiterhin oder wieder erwerbstätig, reduziert sich die Einkaufssumme um den Wert der Freizeitfähigkeitsleistung, über welche diese Person im Zeitpunkt des frühzeitigen Altersrücktritts verfügte.
- Ein Einkauf ist nur bei voller Arbeitsfähigkeit möglich.

Verwendung des freiwilligen Einkaufs

- Ein freiwilliger Einkauf wird in folgender Reihenfolge verwendet:
 1. für die Rückzahlung von Vorbezügen infolge Scheidung
 2. für die Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum
 3. für den Einkauf in die reglementarischen Altersleistungen

Steuerliche Hinweise

- Gemäss Bundesgerichtsurteilen 2C_658/2009 und 2C_659/2009 vom 12.03.2010 wird ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren nach einem freiwilligen Einkauf als missbräuchliche Steuerminimierung qualifiziert, weshalb der entsprechende Einkaufsbetrag steuerlich nicht vom Einkommen abgezogen werden kann.
- Die Vorsorgeeinrichtung gibt keine Gewähr für die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs und wird nachträglich keine Rückabwicklung des Einkaufs vornehmen, falls die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit nicht anerkennt.

Administrative Hinweise

- Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschrift auf dem Konto der Vorsorgeeinrichtung massgebend. Beachten Sie, dass Banken teilweise gegen Ende Jahr Engpässe bei der Bearbeitung von Aufträgen haben, was zu verspäteten Ausführungen führen kann.

Bestätigung der versicherten Person

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, alle Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sowie die Bestimmungen und Hinweise zum Einkauf gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Entsprechen die Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen, lehnt die Vorsorgestiftung VLSS jede Haftung ab.

Datum

Unterschrift versicherte Person